

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8d4f7c97-1b26-3826-82e7-8e0fad768cae>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VkVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Baden-Württemberg
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2133-2

## § 28 VkVO - Stellplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkung

Mindestens 3 vom Hundert der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, müssen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen vorgesehen sein. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

